BO-Nr. 3971 – 12.09.2025
PfReg. F 1.1 a

Die Neufassung der Regelungen des Bischöflichen Ordinariats für die Diözese, Dekanatsverbände[1], Dekanate, Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden (BO Nr. A 3539 v. 01.12.2005, KABl. S. 355, BO Nr. A 2580 v. 17.11.2009, KABl. S. 351, BO-Nr. 5336 v. 09.10.2013, KABl. 2013 S. 404 ff., BO-Nr. 4997 v. 07.09.2017, KABl. 2017, S. 408 ff., BO-Nr. 5045 v. 23.09.2021, KABl. 2021 S. 452 ff) wurde entsprechend den strukturellen Änderungen der Diözese ergänzt und angepasst (Änderungen der Zuordnung von MAVen zu den Hauptabteilungen, Regelung über das Fortbestehen der MAV-Sondervertretung mit Zuordnung zum Dekanat). Die Rechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung wurden gewahrt.

Regelungen des Bischöflichen Ordinariats für die Diözese, Dekanate, Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden

a) gemäß § 1a Abs. 2 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zur Bildung von Einrichtungen,

b) gemäß §§ 1a Abs. 2 i. V. m. 23 MAVO zur Bildung von Sondervertretungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Diözese zu einer Einrichtung eines anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers zugeordnet worden sind,

zu den regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen (MAV) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

1. Vorbemerkungen

Das Bischöfliche Ordinariat hat am 10. November 2009 entschieden, die Regelung auf der Ebene der Dekanate bei der Regelung der 6. Amtsperiode zu belassen. Die Zahl der Sondervertretungen bleibt auf eine Sondervertretung verringert. Die Sondervertretung wurde in den Evaluationsprozess miteinbezogen.

Die Dekanate sind jeweils Einrichtungen im Sinne von § 1a MAVO. Sie sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht Anstellungsträger von Mitarbeitern. Die Diözese hat ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungszentren und der Einrichtungen des Dekanats (Teil 4, §§ 34 ff. DekO) zugeordnet.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 MAVO) sind im Dekanat wahlberechtigt (§ 7 Abs. 2 MAVO) und wählbar (§ 8 MAVO). Sie bilden außerdem gemäß § 23 MAVO eine Sondervertretung. Nach § 23 Abs. 2 MAVO wirkt die Sondervertretung mit bei Maßnahmen, die vom Dienstgeber getroffen werden. Im Übrigen ist die MAV der Einrichtung (Dekanat) zuständig; dies bedeutet, dass die MAV im Dekanat danach für die betrieblichen Belange, die diözesane Sondervertretung für die personalverwaltenden (das Grundverhältnis betreffende) Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig ist.

Die Seelsorgeeinheiten sind keine eigenen Rechtspersonen. Die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden haben einerseits selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt, während die diözesanen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) den jeweiligen Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit zugeordnet sind. Nach § 23 Abs. 2 MAVO wirkt die Sondervertretung mit bei Maßnahmen, die vom Dienstgeber getroffen werden. Im Übrigen ist die MAV der Einrichtung (Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit) zuständig. Dies bedeutet, dass für die betrieblichen Belange der diözesanen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die MAV für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit, für die personalverwaltenden (das Grundverhältnis betreffende) Angelegenheiten die diözesane Sondervertretung zuständig ist.

2. Darstellung der MAV-Strukturen

a) Auf der Ebene der Diözese

   aa) Die Diözesane Kurie (Ebene 1)
   Die MAV hat die Bezeichnung: Mitarbeitervertretung (MAV) Diözesane Kurie.

   bb) Der Domdekan und die Hauptabteilungen I bis XVI – ohne Diözesane Kurie, Dekanate und die Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit – (Ebene 2).

   Die **Mitarbeitervertretungen** haben die Bezeichnung:

Domdekan	MAV Dommusik[2]
Hauptabteilung I	MAV Ausbildung pastorale Berufe
Hauptabteilung III	MAV Jugend

[1]Dekanatsverbände gibt es nicht mehr.
[2]Derzeit ist Herr Generalvikar Dr. Stroppel Domdekan. Die MAV Dommusik ist daher dem Generalvikar zugeordnet.

Hauptabteilung IV	MAV Institut für Fort- und Weiterbildung
Hauptabteilung IV	MAV und SV Psychologische Familien- und Lebensberatung (PFL) und Telefonseelsorge (TS)[3]
Hauptabteilung V	MAV Kath. Hochschulgemeindeseelsorge und Wohnheime für Studierende
Hauptabteilung V	MAV und SV Kategoriale Seelsorgebereiche
Hauptabteilung V	MAV Pfarrhaushälterinnen – Präsenzdienste
Hauptabteilung V	MAV und SV Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen
Hauptabteilung VIIIa	MAV Liturgie (mit Kunst und Kirchenmusik) und Berufungspastoral[4]
Hauptabteilung VIIIa	MAV Hochschule für Kirchenmusik
Hauptabteilung IX	MAV Schuldekanatsämter
Hauptabteilung XI	MAV Kirche und Gesellschaft und Verbänden[5/6/7]
Hauptabteilung XI	MAV Akademie der Diözese

Die Dienststellen der Bistums-KODA, der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV), des Diözesanrats und des Katholischen Büros sind zu einer Einrichtung zusammengefasst. Die MAV hat die Bezeichnung:
MAV Räte/Katholisches Büro.

Der Kirchliche Eigenbetrieb der Bildungshäuser der Diözese bildet eine Einrichtung. Die MAV hat die Bezeichnung:
MAV des Kirchlichen Eigenbetriebs der Bildungshäuser der Diözese.

Der Kirchliche Eigenbetrieb Marchtaler Internate bildet eine Einrichtung. Die MAV erhält die Bezeichnung:
MAV Marchtaler Internate.

b) Aufgrund von § 23 MAVO werden bei den Hauptabteilungen diözesane Sondervertretungen (SV) gebildet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Diözese einer Einrichtung eines anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers zugeordnet worden sind:

Sondervertretung (SV):	**Zuständige Hauptabteilung (HA):**
SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zur Kirchengemeinde der Seelsorgeeinheit (Gemeindereferenten/Gemeindeassistenten/Pastoralreferenten/Pastoralassistenten/pastorale Mitarbeiter der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen)	HA V – Pastorales Personal HA I – Ausbildung pastorale Berufe
SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zum Dekanat (Landpastorale Zentren Isny, Schönenberg und Schöntal[8], Jugendreferate, Dekanatsgeschäftsstellen, Betriebs-, Krankenhaus- und Kurseelsorge[9], Erwachsenenbildung sowie Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung[10] und Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern[11]), Schulseelsorger	HA III – Jugend HA V – Pastorales Personal HA XI – Kirche und Gesellschaft HA XIII – Kirchengemeinden und Dekanate
SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zu der Psychologischen Familien- und Lebensberatung (PFL) und der Telefonseelsorge (TS)[12]	HA IV – Pastorale Konzeption
SV Religionslehrer	HA IX – Schulen

[3] Organisationsdekret Neuordnung der Zuständigkeit für die Caritas im Bischöflichen Ordinariat und dessen Verhältnis zum Diözesancaritasverband - Psychologische Familien- und Lebensberatung (PFL), BO Nr. 6053 – 11.11.20, KABl. 2020, S. 582.
[4] Organisationserlass für das Ambrosianum, das Ambrosianum College und die Diözesanstelle Berufe der Kirche, BO-Nr. 3156 – 08.06.17, KABl. 2017, S. 296.
[5] Organisationsdekret zum Übergang der Aufgaben der Hauptabteilung XII – Medien in die Zuständigkeit der Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft, BO-Nr. 201 – 11.01.24 KABl. 2024, S. 59.
[6] Dienstvereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung Kirche in Gesellschaft und Verbänden (KGV) vom 18.02.2022
[7] Organisationserlass für die Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft, BO-Nr. 985 – 27.02.2025, KABl. 2025, S. 142
[8] Dekret zur Anerkennung der Begegnungsstätte Landpastoral Schönenberg als Einrichtung des Katholischen Dekanats Ostalb, BO Nr. 1948 – 02.05.11, KABl. 2011, S. 309.
[9] Dekrete zur Anerkennung der Katholischen Krankenhaus- und Kurseelsorge als Einrichtung des Dekanats. BO Nr. 6600 bis 6615 – 20.12.13 – KABl. 2014, S. 2 -27.
[10] Dekret zur Anerkennung der Katholischen Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung als Einrichtung des Dekanats, BO Nr. 6823 – 12.12.12, KABl. 2013, S. 9.
[11] Dekret zur Anerkennung der Katholischen Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern als Einrichtung des Dekanats, BO Nr. 6822 – 12.12.12, KABl. 2013, S. 8.
[12] Psychologische Familien- und Lebensberatung (PFL) der Diözese – Organisationserlass, BO Nr. 758 – 08.02.11, KABl. 2011, S. 79.

Die Strukturen sind in einem Schaubild dargestellt (s. Anlage 1).

3. Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese zu der zuständigen Einrichtung bzw. Sondervertretung

a) Diözese (Ebenen 1 und 2)

Jede Personalstelle ist einer Kostenstelle zugeordnet. Anhand des Kostenstellenplans ergibt sich auch die organisatorische Einreihung der Stelle zur Diözesanen Kurie, zur jeweiligen Hauptabteilung bzw. zur jeweiligen Sondervertretung.

Der MAV Diözesane Kurie (Ebene 1) sind grundsätzlich alle Personalstellen mit den entsprechenden Kostenstellen (Offizialat und Bischöfliches Ordinariat) zugeordnet.

Für die **MAVen der Hauptabteilungen** (Ebene 2) gilt Folgendes:

(1) Die Personalstellen der Bistums-KODA, der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, des Diözesanrats und des Katholischen Büros sind dem Generalvikar zugeordnet und gehören zur **MAV Räte/Katholisches Büro.**

(2) Die Personalstellen des Kirchlichen Eigenbetriebs der Bildungshäuser der Diözese sind der **MAV Kirchlicher Eigenbetrieb der Bildungshäuser der Diözese** zugeordnet.

(3) Die Personalstellen des Kirchlichen Eigenbetriebs Marchtaler Internate sind der **MAV Marchtaler Internate** zugeordnet.

(4) Die Personalstellen der Hochschule für Kirchenmusik sind der **MAV Hochschule für Kirchenmusik** in der Hauptabteilung VIIIa zugeordnet.

(5) Die Personalstellen der Domsingschule Rottenburg, der Domkirche St. Martin und des Domgottesdienstes sind der **MAV Dommusik** beim Domdekan zugeordnet.

(6) Die Personalstellen der Kath. Hochschulgemeindeseelsorge und der Wohnheime für Studierende sind der **MAV Katholische Hochschulgemeindeseelsorge und Wohnheime für Studierende** in der Hauptabteilung V zugeordnet.

(7) Die Personalstellen der Polizeiseelsorge und der Seelsorge in Vollzugsanstalten sind der **MAV Kategoriale Seelsorgebereiche** in der Hauptabteilung V zugeordnet.

(8) Die Personalstellen der Psychologischen Beratungsstellen sind der **MAV PFL-TS** in der Hauptabteilung IV zugeordnet.[13]

Alle anderen Personalstellen einer Hauptabteilung sind den Mitarbeitervertretungen der Hauptabteilung I bis XII zugeordnet (s. Ziffer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

b) Dekanate (Ebene 3)

Die Personalstellen der Verwaltungszentren sowie der Einrichtungen des Dekanats gemäß Teil 4, §§ 34 ff. DekO (Landpastorale Zentren Isny, Schönenberg[14] und Schöntal, Dekanatsgeschäftsstellen, Betriebs-, Krankenhaus- und Kurseelsorge[15,] Erwachsenenbildung, Jugendreferate, sowie Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung[16] und Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern[17]) sind im Diözesanhaushaltsplan einer Kostenstelle zugeordnet. Daraus ergibt sich auch die organisatorische Einreihung der Stellen zum jeweiligen Dekanat. Die genannten Personalstellen der Verwaltungszentren, der Einrichtungen des Dekanats sowie die Personalstellen in der Anstellungsträgerschaft des Dekanats gehören zur **MAV im Dekanat** (örtliche Dekanats-MAV).

Die Personalstellen der Verwaltungszentren und der Einrichtungen des Dekanats (s. oben) bilden daneben eine Sondervertretung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zuordnung zu den Dekanaten – **MAV-SV Dekanate** (vgl. Buchstabe d).

c) Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden (Ebene 4)

Die Personalstellen der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten sowie der pastoralen Mitarbeiter der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen sind im Diözesanhaushaltsplan einer Kostenstelle zugeordnet. Daraus ergibt sich auch die organisatorische Einreihung der Stellen zu den jeweiligen Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit. Diese Personalstellen sowie die Personalstellen in der Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit gehören zur jeweili-

---

[13] Organisationsdekret Neuordnung der Zuständigkeit für die Caritas im Bischöflichen Ordinariat und dessen Verhältnis zum Diözesancaritasverband – Psychologische Familien- und Lebensberatung (PFL), BO Nr. 6053 – 11.11.20, KABl. 2020, S. 582.

[14] Dekret zur Anerkennung der Begegnungsstätte Landpastoral Schönenberg als Einrichtung des Katholischen Dekanats Ostalb, BO Nr. 1948 – 02.05.11, KABl. 2011, S. 309.

[15] Dekrete zur Anerkennung der Katholischen Krankenhaus- und Kurseelsorge als Einrichtung des Dekanats. BO-Nr. 6600 bis 6615 – 20.12.13 – KABl. 2014, S. 2–27.

[16] Dekret zur Anerkennung der Katholischen Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung als Einrichtung des Dekanats, BO-Nr. 6823 – 12.12.12, KABl. 2013, S. 9.

[17] Dekret zur Anerkennung der Katholischen Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern als Einrichtung des Dekanats, BO-Nr. 6822 – 12.12.12, KABl. 2013, S. 8.

gen **MAV für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit.**

Die Personalstellen der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten und der Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten sowie der pastoralen Mitarbeiter der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen bilden zusammen eine **Sondervertretung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zuordnung zu den Kirchengemeinden in den Seelsorgeeinheiten** (vgl. Buchstabe d).

d) Sondervertretung

Zu den diözesanen Sondervertretungen gehören die Personalstellen der diözesanen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht den MAVen zu Buchstabe a) Diözesane Kurie/Hauptabteilungen zugeordnet sind (vgl. Ziffer 2 Buchstabe b).

4. Dienstgeber

Die Aufgaben des Dienstgebers nehmen wahr:

a) Mitarbeitervertretung der Diözesanen Kurie und Mitarbeitervertretung Räte/Kath. Büro der Generalvikar bzw. die/der Beauftragte,

b) Mitarbeitervertretungen in den Hauptabteilungen I bis XVI die/der jeweilige Hauptabteilungsleiterin und Hauptabteilungsleiter,

c) Diözesane Sondervertretungen die/der jeweilige Hauptabteilungsleiterin und Hauptabteilungsleiter,

d) Mitarbeitervertretung der Kirchlichen Eigenbetriebe die/der Geschäftsführerin und Geschäftsführer,

e) Mitarbeitervertretungen der Dekanate die jeweiligen Dekane,

f) Mitarbeitervertretungen für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit der zuständige Pfarrer in der Seelsorgeeinheit.

Delegation: Die Zuständigkeiten für die Aufgaben des Dienstgebers nach Buchstaben a) bis f) können entsprechend § 2 Abs. 2 MAVO generell oder einzeln auf andere Personen, die nach § 3 Abs. 2 MAVO keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der MAVO sind, übertragen werden.

5. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Entgegenstehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Rottenburg, 16. Oktober 2025

gez.

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar